

Geltende Regelung

Revisionsvorschlag der Spezialkommission

I Allgemeine Bestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Begriff, Stadtgebiet

Die Stadt Kriens ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

§1 Begriff, Stadtgebiet

Die Stadt Kriens ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

§ 2 Wappen

Das Wappen von Kriens zeigt in Weiss auf grünem Boden rechts den heiligen Gallus mit schwarzer Kutte, gelbem Heiligenschein und Abtstab; links den holztragenden schwarzen Bären, der ein gelbes Brot erhält.

§ 2 Wappen

Das Wappen von Kriens zeigt in Weiss auf grünem Boden rechts den heiligen Gallus mit schwarzer Kutte, gelbem Heiligenschein und Abtstab; links den holztragenden schwarzen Bären, der ein gelbes Brot erhält.



§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

¹ Die Stadt Kriens ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Stadtgebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

¹ Die Stadt ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Stadtgebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

² In den Wirkungsbereich der Stadt Kriens fallen alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nicht zum Aufgabenbereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

⁴ Die Stadt prüft selbstständig Qualität, Wirksamkeit sowie Finanzierung ausgeführter Aufgaben.

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person mit Wohnsitz in Kriens hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person mit Wohnsitz in Kriens hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft

§ 5 Information und Kommunikation

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

§ 5 Information und Kommunikation

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

II Organisation

1. Allgemeines

§ 6 Organe und Gremien

II Organisation

1. Allgemeines

§ 6 Organe und Gremien

¹ Die Organe von Kriens sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. **der Einwohnerrat**,
3. der Stadtrat,
4. die **Bürgerrechtskommission**.

² Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom **Einwohnerrat** oder vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen

§ 7 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen nicht dem **Einwohnerrat** angehören.

² Wer für die vom **Einwohnerrat** bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des **Einwohnerrates** noch Mitglied des Stadtrates sein.

³ Das Personal der Stadtverwaltung darf weder Mitglied des Stadtrates noch der externen Revisionsstelle sein.

⁴ Ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Stadtverwaltung mit der Mitgliedschaft im **Einwohnerrat** unvereinbar sind.

§ 8 Ausstand

Für alle Mitglieder des **Einwohnerrates**, des Stadtrates, der **Bürgerrechtskommission** und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Ausstandsgründe.

¹ Die Organe von Kriens sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. **das Stadtparlament**,
3. der Stadtrat,
4. die **Einbürgerungskommission**.

² Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom **Stadtparlament** oder vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen

§ 7 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen nicht dem **Stadtparlament** angehören.

² Wer für die vom **Stadtparlament** bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des **Stadtparlaments** noch Mitglied des Stadtrates sein.

³ Das Personal der Stadtverwaltung darf weder Mitglied des Stadtrates noch der externen Revisionsstelle sein.

⁴ Ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Stadtverwaltung mit der Mitgliedschaft im **Stadtparlament** unvereinbar sind.

§ 8 Ausstand

Für alle Mitglieder des **Stadtparlaments**, des Stadtrates, der **Einbürgerungskommission** und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Ausstandsgründe.

§ 9 Erlöschen des Mandates

¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Kriens oder wird sie durch behördlichen Beschluss handlungsunfähig, scheidet sie aus dem Amt aus.

² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben

§ 9 Erlöschen des Mandates

¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Kriens oder wird sie durch behördlichen Beschluss handlungsunfähig, scheidet sie aus dem Amt aus.

² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des **Einwohnerrates**, des Stadtrates, der **Bürgerrechtskommission** und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des **Stadtparlaments**, des Stadtrates, der **Einbürgerungskommission** und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen

§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

² Bei Grundstückgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

³ gelöscht

⁴ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

² Bei Grundstückgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

³ gelöscht

⁴ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Einwohnerrat, der Stadtrat und die **Bürgerrechtskommission** sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament, der Stadtrat und die **Einbürgerungskommission** sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die **Stimmberechtigten**

§ 13 Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

2. Die **Bevölkerung**

§ 13 Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt.

² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu. **Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.**

³ Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt.

² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu.

³ Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

§ 15 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen **den Einwohnerrat**, den Stadtrat, die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

§ 15 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen **das Stadtparlament**, den Stadtrat, die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

§ 16 Gemeindeinitiative

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbögen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhänden der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

³ Der Stadtrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ **Der Einwohnerrat** ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz.

§ 16 Gemeindeinitiative

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbögen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhänden der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

³ Der Stadtrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ **Das Stadtparlament** ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz.

§ 17 Referendum

¹ Die Beschlüsse des **Einwohnerrates** unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des **Einwohnerrates** nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,

b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung verlangen.

§ 17 Referendum

¹ Die Beschlüsse des **Stadtparlaments** unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des **Stadtparlaments** nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,

b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung verlangen.

§ 18 Konstruktives Referendum

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des **Einwohnerrates** nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,

b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des **Einwohnerrates** und über den Gegenentwurf abgestimmt.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim **einwohnerrätlichen** Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des **Einwohnerrates**, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Stadtrat.

² Der Stadtrat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des **einwohnerrätlichen** Beschlusses durchgeführt wird.

§ 20 Volksmotion

§ 18 Konstruktives Referendum

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des **Stadtparlaments** nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,

b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Stadtrat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des **Stadtparlaments** und über den Gegenentwurf abgestimmt.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim **stadtparlamentarischen** Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten **des Stadtparlaments**, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Stadtrat.

² Der Stadtrat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des Beschlusses **des Stadtparlaments** durchgeführt wird.

§ 20 Volksmotion

¹ 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² **Der Einwohnerrat** hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

§ 21 Petition

¹ Jede Person ist berechtigt, dem **Einwohnerrat** oder dem Stadtrat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

¹ 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² **Das Stadtparlament** hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

§ 21 Petition

¹ Jede Person ist berechtigt, dem **Stadtparlament** oder dem Stadtrat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

§ 21 a Mitwirkung der Bevölkerung

In Belangen, die eine Bevölkerungsgruppe oder eine oder mehrere Stadtteile besonders betreffen, soll die betroffene Bevölkerung angemessen einbezogen werden.

3. Der Einwohnerrat

§ 22 Mitgliederzahl und Wahl

¹ **Der Einwohnerrat** besteht aus 30 Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen den **Einwohnerrat** im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

³ Die Legislaturperiode beginnt am 1. September des Wahljahres.

3. Das Stadtparlament

§ 22 Mitgliederzahl und Wahl

¹ **Das Stadtparlament** besteht aus 30 Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen **das Stadtparlament** im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

³ Die Legislaturperiode beginnt am 1. September des Wahljahres.

§ 23 Fraktionen

¹ Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Partei. Angehörige verschiedener Parteien, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

² Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 24 Geschäftstätigkeit

¹ Die Sitzungen des **Einwohnerrates** sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

² Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³ Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴ Die Beschlüsse des **Einwohnerrates** sind innert fünf Tagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵ **Der Einwohnerrat** regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 25 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb

¹ **Der Einwohnerrat** ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Kriens.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,

§ 23 Fraktionen

¹ Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Partei. Angehörige verschiedener Parteien, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

² Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 24 Geschäftstätigkeit

¹ Die Sitzungen des **Stadtparlaments** sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

² Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³ Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴ Die Beschlüsse des **Stadtparlaments** sind innert fünf Tagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵ **Das Stadtparlament** regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 25 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb

¹ **Das Stadtparlament** ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Kriens.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,

c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

§ 26 Politische Planung

¹ Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Genehmigung der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele in ausschliesslicher Kompetenz,
- b. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans in ausschliesslicher Kompetenz,
- c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, das Budget mit Steuerfuss, und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

² Der Einwohnerrat kann dem Stadtrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³ Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 27 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Bürgerrechtskommission,
- b. das Urnenbüro,

c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Stadtrates.

§ 26 Politische Planung

¹ Das Stadtparlament erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kenntnisnahme der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele,
- b. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans in ausschliesslicher Kompetenz,
- c. die Beschlussfassung über das Budget mit Steuerfuss, und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

² Das Stadtparlament kann dem Stadtrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³ Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 27 Wahlen

Das Stadtparlament wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Einbürgerungskommission,
- b. das Urnenbüro,

c. die **einwohnerrätlichen** Kommissionen,

d. die Delegierten von Kriens in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

§ 28 Sachgeschäfte

¹ **Der Einwohnerrat** erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

a. die Rechtsetzung, unter anderem:

Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,

Erlass und Änderung von Reglementen,

Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,

b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. § 32),

c. die Beschlüsse über die Veränderung im Stadtbestand oder im Stadtgebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

² Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

§ 29 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ **Der Einwohnerrat** übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

a. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,

b. Genehmigung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen,

c. die Kommissionen **des Stadtparlaments**,

d. die Delegierten von Kriens in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

§ 28 Sachgeschäfte

¹ **Das Stadtparlament** erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

a. die Rechtsetzung, unter anderem:

Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,

Erlass und Änderung von Reglementen,

Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,

b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. § 32),

c. die Beschlüsse über die Veränderung im Stadtbestand oder im Stadtgebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

² Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

§ 29 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ **Das Stadtparlament** übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

a. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,

b. Genehmigung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen,

c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Stadtrates,

d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom **Einwohner-
rat** zu behandeln sind, insbesondere:

- Beteiligungsstrategie pro Legislatur,
- Berichte des Stadtrates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
- Bericht der externen Revisionsstelle,
- Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Stadtrates beaufsichtigen oder untersuchen,

e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

² Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Stadtrates,

d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom **Stadtparla-
ment** zu behandeln sind, insbesondere:

- Beteiligungsstrategie pro Legislatur,
- Berichte des Stadtrates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
- Bericht der externen Revisionsstelle,
- Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Stadtrates beaufsichtigen oder untersuchen,

e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

² Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 30 Ausschliessliche Kompetenz

Der Einwohnerrat ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. §§ 27, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des **Einwohnerrates**,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Petitionen und Volksmotionen,
- e. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates,

§ 30 Ausschliessliche Kompetenz

Das Stadtparlament ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. §§ 27, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des **Stadtparlaments**,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Petitionen und Volksmotionen,
- e. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates,

-
- f. Genehmigung der Organisationsverordnung über die Stadtverwaltung,
 - g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss § 26 Abs. 1 lit. a und b,
 - h. Genehmigung von Richt- und Baulinienplänen,
 - i. Genehmigung von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
 - j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für **den Einwohnerrat** und die von ihm gewählten Kommissionen,
 - k. Gemeindeinitiativen, sofern **der Einwohnerrat** diesen zustimmt und keinen Gegenvorschlag verabschiedet.

§ 31 Referendumpflichtige Geschäfte

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des **Einwohnerates** über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Stadtbestand,
- c. die Veränderung im Stadtgebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzberreinigung handelt,
- d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,
- e. Finanzgeschäfte gemäss § 32 Abs. 3,
- f. Gemeindeinitiativen, sofern sie **der Einwohnerrat** abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat.

² Beschlüsse des **Einwohnerates** unterliegen dem fakultativen Referen-

-
- f. Genehmigung der Organisationsverordnung über die Stadtverwaltung,
 - g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss § 26 Abs. 1 lit. a und b,
 - h. Genehmigung von Richt- und Baulinienplänen,
 - i. Genehmigung von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
 - j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für **das Stadtparlament** und die von ihm gewählten Kommissionen,
 - k. Gemeindeinitiativen, sofern **das Stadtparlament** diesen zustimmt und keinen Gegenvorschlag verabschiedet.

§ 31 Referendumpflichtige Geschäfte

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des **Stadtparlaments** über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Stadtbestand,
- c. die Veränderung im Stadtgebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzberreinigung handelt,
- d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,
- e. Finanzgeschäfte gemäss § 32 Abs. 3,
- f. Gemeindeinitiativen, sofern sie **das Stadtparlament** abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat **und die Gemeindeinitiative bis Publikation der Volksabstimmung nicht zurückgezogen wurde.**

dum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des **Einwohnerrates**, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

² Beschlüsse des **Stadtparlaments** unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des **Stadtparlaments**, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

§ 32 Finanzkompetenz

¹ **Der Einwohnerrat** entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag
2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.00 % Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag.
3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0.5 % Steuerertrag
4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern **der Einwohnerrat** oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
6. Nachtragskredite

² **Der Einwohnerrat** entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag

§ 32 Finanzkompetenz

¹ **Das Stadtparlament** entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag
2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.00 % Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag.
3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0.5 % Steuerertrag
4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern **das Stadtparlament** oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
6. Nachtragskredite

² **Das Stadtparlament** entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag

2. über Sonder- und Zusatzkredite

3. Abschluss von Konzessionsverträgen

4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt.

5. Freibestimbare Ausgaben mit einem Betrag von **3 %** bis 15 % Steuerertrag.

6. Projektierungskredit über 0.25 % Steuerertrag

7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen

8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

³ **Der Einwohnerrat** entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Freibestimbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag.

2. *gelöscht*

4. Der Stadtrat

§ 33 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

2. über Sonder- und Zusatzkredite

3. Abschluss von Konzessionsverträgen

4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt.

5. Freibestimbare Ausgaben mit einem Betrag von **Fr. 2.0 Mio.** bis 15 % Steuerertrag.

6. Projektierungskredit über 0.25 % Steuerertrag

7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen

8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

³ **Das Stadtparlament** entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Freibestimbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag.

2. *gelöscht*

4. Der Stadtrat

§ 33 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

§ 34 Stadtpräsidium

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.

² Als Stadtpräsidentin oder als Stadtpräsident wählbar sind:

a. die Stadtratskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Stadtrat,

b. die gewählten Mitglieder des Stadtrates bei Nachwahlen für das Stadtpräsidium,

c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Stadtrates bei Ersatzwahlen für das Stadtpräsidium.

³ Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer als Mitglied des Stadtrates gewählt ist.

⁴ Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Stadtrates statt.

§ 34 Stadtpräsidium

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.

² Als Stadtpräsidentin oder als Stadtpräsident wählbar sind:

a. die Stadtratskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Stadtrat,

b. die gewählten Mitglieder des Stadtrates bei Nachwahlen für das Stadtpräsidium,

c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Stadtrates bei Ersatzwahlen für das Stadtpräsidium.

³ Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer als Mitglied des Stadtrates gewählt ist.

⁴ Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Stadtrates statt.

§ 35 Organisation und Geschäftstätigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.

² Der Stadtrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung. Das Pensum eines Mitglieds des Stadtrates darf 60 % nicht unterschreiten.

§ 35 Organisation und Geschäftstätigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.

² Der Stadtrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung. Das Pensum eines Mitglieds des Stadtrates darf 60 % nicht unterschreiten.

§ 36 Funktion und Aufgaben

¹ Der Stadtrat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Kriens übertragen sind.

§ 36 Funktion und Aufgaben

¹ Der Stadtrat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Kriens übertragen sind.

² Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des **Einwohnerrates**, die Gesamtverantwortung für die Stadtverwaltung.

³ Er bereitet in der Regel die Geschäfte des **Einwohnerrates** vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

⁴ Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

⁵ Er vertritt Kriens nach aussen.

⁶ Ihm steht das Recht zu, das Gemeindereferendum gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung zu ergreifen.

§ 37 Finanzkompetenz

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Bewilligte Kreditüberschreitungen
2. Kreditübertragungen

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen der vom **Einwohnerrat** und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5 % Steuerertrag, erhöht wird
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von **3 % Steuerertrag**
4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag

² Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des **Stadtparlaments**, die Gesamtverantwortung für die Stadtverwaltung.

³ Er bereitet in der Regel die Geschäfte des **Stadtparlaments** vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

⁴ Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

⁵ Er vertritt Kriens nach aussen.

⁶ Ihm steht das Recht zu, das Gemeindereferendum gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung zu ergreifen.

§ 37 Finanzkompetenz

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Bewilligte Kreditüberschreitungen
2. Kreditübertragungen

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen der vom **Stadtparlament** und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5 % Steuerertrag, erhöht wird
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von **Fr. 2.0 Mio.**
4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag

5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken

6. Gebundene Ausgaben

7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben

8. Projektierungskredit bis 0.25 % Steuerertrag

9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0.5 % Steuerertrag

10 Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits

11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages.

5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis 1.5 % Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken

6. Gebundene Ausgaben

7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben

8. Projektierungskredit bis 0.25 % Steuerertrag

9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0.5 % Steuerertrag

10 Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits

11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages.

5. Die **Bürgerrechtskommission**

§ 38 **Aufgaben und Organisation**

¹ Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Stadtrat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben.

² Die Bürgerrechtskommission ist eine parlamentarische Kommission. Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil.

³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

5. Die **Einbürgerungskommission**

§ 38 **Stadtbürgerrecht**

¹ Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:

a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer;

b. eine vom Stadtparlament gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige.

² Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt das Stadtparlament in einem Reglement.

⁴ Die Bürgerrechtskommission erlässt Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren. Diese bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates.

⁵ Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat ist für die Publikation besorgt.

⁶ Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.

6. Die Gremien

§ 39 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Son-der- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Der Einwohnerrat kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³ Die externe Revisionsstelle erstattet dem Einwohnerrat und dem Stadtrat Bericht. Sie gibt dem Einwohnerrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Sie wird jeweils in der Mitte der Legislatur für die Stadtorgane vom Einwohnerrat auf Antrag der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 40 Bildungskommission

Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volks-

6. Die Gremien

§ 39 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Son-der- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Das Stadtparlament kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³ Die externe Revisionsstelle erstattet dem Stadtparlament und dem Stadtrat Bericht. Sie gibt dem Stadtparlament eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Sie wird jeweils in der Mitte der Legislatur für die Stadtorgane vom Stadtparlament auf Antrag der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 40 Bildungskommission

Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volks-

schulbildung obliegen einer parlamentarischen Kommission. Die Kommission hat beratende Funktion.

§ 41 Weitere Kommissionen des **Einwohnerrates**

¹ **Der Einwohnerrat** wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für **den Einwohnerrat** geregelt.

§ 42 Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III Stadtverwaltung

§ 43 Grundsätze und Organisation

¹ Die Stadtverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

² Der Stadtrat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Stadtverwaltung in einer Organisationsverordnung, die vom **Einwohnerrat** genehmigt werden muss.

§ 44 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber

schulbildung obliegen einer parlamentarischen Kommission. Die Kommission hat beratende Funktion.

§ 41 Weitere Kommissionen des **Stadtparlaments**

¹ **Das Stadtparlament** wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für **das Stadtparlament** geregelt.

§ 42 Kommissionen des Stadtrates

Der Stadtrat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III Stadtverwaltung

§ 43 Grundsätze und Organisation

¹ Die Stadtverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

² Der Stadtrat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Stadtverwaltung in einer Organisationsverordnung, die vom **Stadtparlament** genehmigt werden muss.

§ 44 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber

¹ Der Stadtrat wählt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann vom **Einwohnerrat** für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist die zuständige Person zur Begleitung der zuständigen Behörde bei Hausdurchsuchungen im Sinne der Strafprozessordnung.

¹ Der Stadtrat wählt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann vom **Stadtparlament** für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist die zuständige Person zur Begleitung der zuständigen Behörde bei Hausdurchsuchungen im Sinne der Strafprozessordnung.

IV Finanzhaushalt

§ 45 *gelöscht*

§ 46 Budget

¹ **Der Einwohnerrat** beschliesst über das vom Stadtrat unterbreitete Budget mit Steuerfuss bis spätestens Ende November.

² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des FHGG.

IV Finanzhaushalt

§ 45 *gelöscht*

§ 46 Budget

¹ **Das Stadtparlament** beschliesst über das vom Stadtrat unterbreitete Budget mit Steuerfuss bis spätestens Ende November.

² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des **Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden** (FHGG).

§ 47 *gelöscht*

§ 47 *gelöscht*

§ 48 *gelöscht*

§ 48 *gelöscht*

§ 48 a Mittelbewirtschaftung

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht

§ 48 a Mittelbewirtschaftung

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht

veräussert, sondern nur nach Massgabe eines Reglements mit Baurechten belastet werden. **Der Einwohnerrat** regelt in einem Reglement über die Abgabe von städteigenen Grundstücken die Fälle, in denen eine Veräusserung zulässig ist. Im Übrigen sind für die städteigenen Grundstücke des Finanzvermögens die § 32 und § 37 der Gemeindeordnung anwendbar.

V Zusammenarbeit

§ 49 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Kriens kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammen arbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

§ 50 Übertragung von Aufgaben

¹ Kriens kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die öffentliche Wasserversorgung kann weder in Teilen noch als Ganzes veräussert, abgespalten oder in eine andere juristische Organisationsform überführt werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit. Diese kann auch mit externen Leistungserbringern vorgesehen werden.

§ 51 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. **Der Einwohnerrat** kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

² Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

veräussert, sondern nur nach Massgabe eines Reglements mit Baurechten belastet werden. **Das Stadtparlament** regelt in einem Reglement über die Abgabe von städteigenen Grundstücken die Fälle, in denen eine Veräusserung zulässig ist. Im Übrigen sind für die städteigenen Grundstücke des Finanzvermögens die § 32 und § 37 der Gemeindeordnung anwendbar.

V Zusammenarbeit

§ 49 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Kriens kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammen arbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

§ 50 Übertragung von Aufgaben

¹ Kriens kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die öffentliche Wasserversorgung kann weder in Teilen noch als Ganzes veräussert, abgespalten oder in eine andere juristische Organisationsform überführt werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit. Diese kann auch mit externen Leistungserbringern vorgesehen werden.

§ 51 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. **Das Stadtparlament** kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

² Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. September 1990.

² Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Stadtrat, **der Einwohnerrat** und die von ihnen gewählten Kommissionen tagen und handeln bis zum Ende der Legislaturperiode 2004 – 2008 nach bisherigem Recht.
- b. Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben bis 31. August 2008 nach bisherigem Recht.
- c. Die externe Revisionsstelle wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bestimmt.

§ 53 Übergangsbestimmungen Revision 2018

Die mit der Revision 2018 erfolgten Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung treten wie folgt in Kraft:

- a. Die Bezeichnung von Kriens als Stadt, die Bezeichnung der Organe als Stadtrat und Funktionsbezeichnungen welche den Begriff Stadt vorsehen, sowie die Bestimmungen zum Wappen gemäss § 2 treten am 1. Januar 2019 in Kraft
- b. Die Kreditkompetenzen der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates und des Gemeinderates gelten bis 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht
- c. Für die Rechnungsablage 2018 gilt das bisherige Recht
- d. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2019 – 2023 sowie des

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. September 1990.

² Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Stadtrat, **das Stadtparlament** und die von ihnen gewählten Kommissionen tagen und handeln bis zum Ende der Legislaturperiode 2004 – 2008 nach bisherigem Recht.
- b. Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben bis 31. August 2008 nach bisherigem Recht.
- c. Die externe Revisionsstelle wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bestimmt.

§ 53 Übergangsbestimmungen Revision 2018

Die mit der Revision 2018 erfolgten Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung treten wie folgt in Kraft:

- a. Die Bezeichnung von Kriens als Stadt, die Bezeichnung der Organe als Stadtrat und Funktionsbezeichnungen welche den Begriff Stadt vorsehen, sowie die Bestimmungen zum Wappen gemäss § 2 treten am 1. Januar 2019 in Kraft
- b. Die Kreditkompetenzen der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates und des Gemeinderates gelten bis 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht
- c. Für die Rechnungsablage 2018 gilt das bisherige Recht
- d. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2019 – 2023 sowie des

Budgets 2019 richtet sich nach den Bestimmungen der Revision 2018

e. Die Änderungen von § 14 treten nach Rechtskraft des einwohnerrätlichen Reglements in Kraft

f. Alle weiteren Anpassungen und Ergänzungen treten am Tag nach der obligatorischen Urnenabstimmung in Kraft.

§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland

Der Stadtrat und der Einwohnerrat verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln. Ausgenommen davon sind Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzung von Bund, Kanton oder Stadt.

Budgets 2019 richtet sich nach den Bestimmungen der Revision 2018

e. Die Änderungen von § 14 treten nach Rechtskraft des einwohnerrätlichen Reglements in Kraft

f. Alle weiteren Anpassungen und Ergänzungen treten am Tag nach der obligatorischen Urnenabstimmung in Kraft.

§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland

Der Stadtrat und der Einwohnerrat verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln. Ausgenommen davon sind Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzung von Bund, Kanton oder Stadt.

§ 55 Übergangsbestimmungen Teilrevision 2026

Die revidierte Teilrevision tritt per 1. September 2026 in Kraft
